

AMTSBLATT

Stadt Roßleben - Wiehe

Bottendorf - Donndorf - Garnbach - Kleinroda - Kloster Donndorf - Langenroda - Nausitz - Roßleben - Schönewerda - Wiehe

Nr. 7/02.07.2021

Amtsblatt der Stadt Roßleben - Wiehe

3. Jahrgang

Thüringer Feuerwehrmedaille in Gold für Gerald Brödel

Nach 50 Jahren in den „Ruhestand“ verabschiedet



Im Beisein von Stadtbrandmeister Benjamin Voigt (3.v.l.) und Wehrführer Steffen Fellendorf verabschiedete Bürgermeister Steffen Sauerbier Gerald Brödel nach 50 Jahren aus dem aktiven Feuerwehrdienst. Kreisfeuerwehrverbandschef Harald Schneider (li.) überreichte die goldene Feuerwehrmedaille des Landesverbandes.

Anlässlich seines 67. Geburtstages gab es für Bottendorfs Ortschaftsbürgermeister Gerald Brödel einige Überraschungen. Unerwartet stand Wehrführer Steffen Fellendorf mit einem Einsatzfahrzeug der Bottendorfer Feuerwehr vor seiner Tür, um ihn zu einer Geburtstagstour einzuladen. Die Reise endete jedoch nach einigen hundert Metern vor dem Feuerwehrhaus auf dem Schenkenplatz.

Dort empfingen ihn die Freiwillige Feuerwehr seines Heimatortes, die Stützpunktwehr Roßleben, die Feuerwehren aus Donndorf und Wiehe mit Blaulicht und Martinshorn.

Nach 50 Jahren sollte nämlich der aktive Feuerwehrmann, Gerald Brödel, aus der aktiven Wehr entlassen und in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden. Das Thüringer Feuerwehrgesetz schreibt vor, dass aktive Florianer beim Erreichen des Rentenalters aus der aktiven Wehr ausscheiden müssen. Bürgermeister Steffen Sauerbier

übergab eine Weinkiste mit neuem Wappen der Stadt Roßleben-Wiehe.

Er verwies auf die Verdienste, welche sich Gerald Brödel als Bürgermeister, Ortschaftsbürgermeister, als Gemeinde- und Stadtrat sowie in den ehrenamtlichen Gremien seiner Ortschaft erworben hat. Viele Auszeichnungen in den Dorfwettbewerben sind auch seinem Wirken zu verdanken. Aber seine besondere Liebe galt, neben seiner Gattin, der Freiwilligen Feuerwehr Bottendorf.

Als langjähriger Wehrführer und Jugendwart trug er zur heutigen hohen Schlagkraft der Einsatzabteilung bei. Harald Schneider, Vorsitzender des Kreisverbandes Artern, überreichte dem Jubilar die Ehrenmedaille des Thüringer Landesverbandes in Gold. Er bedankte sich für das hohe Engagement, das Gerald Brödel zum Wohl seiner Wehr, seines Ortes und der Feuerwehrjugend in seiner 50 jährigen Laufbahn bewies.

Funktionsträger der Roßlebener Stützpunktwehr gewählt und per Urkunde bestätigt



Bürgermeister Steffen Sauerbier übergab dem neuen Vorstand der Stützpunktfeuerwehr ihre Bestallungsurkunden.

Durch Briefwahl am 19.04. 21 wurden folgende Positionen in der Stützpunktfeuerwehr Roßleben für die nächsten vier Jahre gewählt: (v.l.) Wehrführer Benjamin Voigt, sein Stellvertreter und Wart für Verwaltung u. Kommunikationsmittel, Oliver Salomon, Gerätewart Atemschutz, Holger Bock, Gerätewart für Technik, Elko Wendt, Jugendwart Vivian Thieme.

Mathias Seifert, Vizewehrführer, und Jugendwart Tobias Stollberg stellten sich aus Zeitgründen nicht wieder zur Wahl.

Steffen Sauerbier gratulierte der neuen Feuerwehrführung und bedankte sich bei den ausgeschiedenen Führungskräften für ihre Einsatzbereitschaft, welche diese auch weiterhin der Wehr zur Verfügung stellen werden.

öffentliche Bekanntmachungen

Baumschutzsatzung

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Roßleben-Wiehe (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), des § 14 Abs.1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323) i. V. m. § 22 Abs. 2 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Roßleben-Wiehe in seiner Sitzung am 06.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne sowie der Vorhabens- und Erschließungspläne sind die in § 2 dieser Satzung genannten Gegenstände im Rahmen dieser Satzung geschützt.

(2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) dient dem öffentlichen Anliegen, Bäume und andere wertvolle Gehölze zu erhalten, weil sie

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern, sichern oder wiederherstellen,
2. das Orts- und Landschaftsbild beleben, gliedern und pflegen,
3. zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas sowie zur Abwehr bzw. Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen beitragen,
4. wesentliche Bedeutung als Lebensstätten für wildlebende Tierarten haben,
5. der Luftreinhaltung, der Gewährleistung einer innerörtlichen Durchgrünung und der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft dienen.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die stammbildenden Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereichs im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehenden bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind laut dieser Satzung:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60cm,
2. mehrstämmige ausgebildete Bäume, Obstbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie zum Beispiel Mispel, Kirschpflaume oder Kornelkirsche, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist und die Summe der Stammumfänge mindestens 60 cm beträgt,
3. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 4 Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
4. ohne Beschränkung auf oben genannte Stammumfänge Ersatzpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung, sowie anderweitig behördliche angeordnete Ersatzpflanzungen vom Zeitpunkt der Pflanzung an und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind.

(3) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm ausweist.

(4) Der Schutz der Bäume schließt den Schutz des Standortes und des Bodenraumes der Wurzelbereiche unter der Kronentraufe (Kronenschirmfläche) zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten im Umkreis von kugel- bis eiförmigen Kronen sowie 5 m nach allen Seiten im Umkreis von säulen- bis pyramidalen Kronen ein.

(5) Diese Satzung gilt nicht für

1. Bäume auf Produktionsflächen von Baumschulen und Gärtnereien oder Bäume, die anderweitig zu Erwerbszwecken dienen
2. Bäume auf Dachgärten,
3. Bäume innerhalb der im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutz-

gesetz (ThürDSchG) vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), in der jeweils geltenden Fassung, geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,

4. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Geltungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftliche genutzt werden,

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die im Geltungsbereich dieser Satzung geschützten Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Gehölze führen können. Eine wesentliche Veränderung liegt auch vor, wenn an Gehölze Eingriffe vorgenommen werden, die das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. das unsachgemäße Kappen der Bäume bzw. das Stutzen der Baumkronen,
2. das Abschneiden, Abschälen oder auf andere Art und Weise Entfernen von Rinde,
3. das Durchtrennen von Wurzeln,
4. das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, die die Bäume gefährden oder schädigen können, wie z.B. Schilder, Plakate, Schrift- oder Hinweistafeln oder Halterungen für Weidezäune,
5. Herbizide auf die Bäume aufzutragen,
6. die Bäume durch künstliche Veränderung des Wasserhaushaltes oder des Grundwasserspiegels zu schädigen,
7. die Betreibung fester Grillplätze oder von Holzkohlerosten und offenem Feuer in einem Abstand von weniger als 5 m vom nächstgelegenen Kronentraufbereich entfernt.

(2) Ferner ist es im geschützten Wurzelbereich entsprechend § 2 Abs. 4 insbesondere verboten:

1. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen vorzunehmen,
2. Versiegelungen mit wasser- oder luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem) aufzubringen,
3. Baustelleneinrichtungen abzustellen,
4. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder entsprechender Anhänger außerhalb bereits befestigter Flächen zu fahren oder diese dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen,
5. Herbizide oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder unsachgemäß anzubringen,
6. Salze, Säure, Öle, Laugen, Farben oder andere Chemikalien, Schmutz- oder Abwässer oder Baumaterialien zu lagern, anzuschütten, auszugießen oder auszustreuen,
7. Streusalze oder Auftaumittel unsachgemäß anzuwenden.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1 fallen fachgerecht ausgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. der Erziehungs- und der Ausbauschchnitt an Junggehölzen,
3. die Sanierung entstandener Schäden, wie z.B. das Nachschneiden gebrochener Äste oder die Behandlung von Wunden,
4. die Beseitigung von Krankheitsherden,
5. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
6. die Bodenverbesserung,
7. der Schnitt an Formgehölzen,
8. nach Anzeige bei der Genehmigungsbehörde, das Beschneiden von Bäumen zum Zweck der natürlichen Verjüngung bzw. des Wiederaustriebs,
9. regelmäßige bzw. geringfügige Rückschnitte zur Aufrechterhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, an Wegen überörtlicher Bedeutung, an Schienenwegen und zur Herstellung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
10. regelmäßige bzw. geringfügige Schnittmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit der Gehölze.

(4) Nicht verboten sind des Weiteren unaufschiebbare Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzweckes dieser Satzung zu beschränken. Entsprechende Maßnahmen größeren Umfangs sind der

Stadtverwaltung – soweit möglich – im Vorfeld, ansonsten unverzüglich im Nachgang schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 7 erteilen.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden, geschützten Bäume fachgerecht zu erhalten und zu pflegen, sowie schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Zu den Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere die im § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 genannten Maßnahmen.

(2) Bei Baumaßnahmen ist auf geschützte Landschaftsbestandteile in Anlehnung an die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RASP-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) – in der jeweils aktuellen Fassung – hinreichend Rücksicht zu nehmen, sofern diese Regelwerke nicht ohnehin bereits Bestandteil des jeweiligen Bauvertrags sind.

(3) Bei Beweidung von Flächen sind nach § 2 dieser Satzung geschützte Bäume durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden, geeignet zu schützen.

(4) Die Stadt Roßleben-Wiehe kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt oder
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzwecke dieser Satzung zuwiderlaufen oder
3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird oder
4. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist.

§ 5 Geltung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

(1) Generell zu beachten ist der § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Danach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

(2) Es ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ganzjährig verboten, Gehölze mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. aktuelle besetzte oder mehrjährig nutzbare Vogelnester, Greifvogelhorste, Baumhöhlen, Eichhörnchenkobeln oder Fledermausquartiere) der besonders geschützten, wild lebenden Tiere (insbesondere Vögel, Fledermäuse, Bilche, holzbewohnende Käfer und Hornissen) zu beseitigen oder diese Lebensstätten anderweitig zu beschädigen bzw. zu zerstören oder Individuen der besonders geschützten, wild lebenden Tiere bzw. deren Entwicklungsformen (z.B. Eier, Nestlinge, Larven, Puppen) zu verletzen oder zu töten oder aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(3) Die Bestimmungen zu dem nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG i.V.m § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop „Streuobstwiese“ bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe hat auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten nach eingehender Prüfung Ausnahmen von den Verboten des § 3 zuzulassen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann oder
2. bereits während der Planung einer baurechtlichen Maßnahme alle Möglichkeiten eines Baumerhalts geprüft worden sind und die Erhaltung grob unverhältnismäßig wäre bzw. sich keine andere Möglichkeit ergab, um die nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung zu verwirklichen oder
3. von den geschützten Bäumen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können (z.B. erstmalige bzw. stärkere Rückschnitte zur Herstellung des Lichttraumprofils an Straßen oder zur Herstellung der Verkehrssicherheit der Gehölze) oder

4. der geschützte Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder

5. die Beseitigung oder Veränderung der geschützten Bäume aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder

6. ein Baum einen anderen wertvolleren Landschaftsbestandteil (z.B. größerer Baum oder Baum-Naturdenkmal) wesentlich beeinträchtigt.

(2) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 3 nicht vor, kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solches sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7 Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen und Befreiungen sind durch Eigentümer der geschützten Bäume oder eines Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

(2) Die Entscheidung über einen Ausnahme-/Befreiungsantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung, einem Widerrufsvorbehalt oder der Anordnung von bestimmten Erhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Bäumen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(3) Die erteilten Bescheide sind gebührenpflichtig.

§ 8 Verfahren im Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage oder eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 mit Standort, Art, Höhe, Kronendurchmesser und Stammumfang einzutragen. Dieser Plan ist den für die zuständige Baubehörde vorgesehenen Bauantragsunterlagen beizulegen.

(2) Dem Antrag auf eine Bauvoranfrage oder eine Baugenehmigung ist eine Erklärung des Bauherrn beizulegen, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Gehölze beseitigt, zerstört, geschädigt oder in ihrem typischen Erscheinungsbild wesentlich verändert werden sollen.

§ 9 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller in einer Frist von 24 Monaten nach Ablauf der Fällperiode in der die tatsächlichen Beseitigung eines geschützten Baumes erfolgte grundsätzlich zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume richtet sich dabei wie folgt, nach dem Stammumfang des entfernten Baumes:

- 60 bis 150 cm = 1 Ersatzbaum
- über 150 bis 200 cm = 2 Ersatzbäume
- über 200 bis 250 cm = 3 Ersatzbäume
- über 250 bis 280 cm = 4 Ersatzbäume
- über 280 cm = 5 Ersatzbäume

(2) Die Ersatzpflanzung ist mit mittelstämmigen Bäumen derselben oder zumindest gleichwertigen, in jedem Fall jedoch standortgerechten Art mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm vorzunehmen. Die möglichen Gehölzarten für die Ersatzpflanzung, können der angefügten Liste entnommen werden.

(3) In Ausnahmesituationen kann anstelle von solitär gepflanzten Bäumen, eine Heckenpflanzung als Ersatzpflanzung anerkannt werden. Hier wird durch die Verwaltung eine vorgeschriebene Länge dieser Hecke vorgegeben. Die Meterangabe wird in Ausnahmesituationen mit der Verwaltung abgestimmt und festgelegt. Die möglichen Strauchgehölze für eine Heckenbildung sind ebenfalls der Liste im Anhang zu entnehmen.

(4) Der zur Ersatzpflanzung Verpflichtete hat die Durchführung der Maßnahme umgehend schriftlich bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde behält sich die Abnahme der Ersatzpflanzung vor.

(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt,

wenn und soweit die Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung angewachsen sind und einen guten Zustand aufweisen; anderenfalls ist die Ersatzpflanzung bis zum Ende der unmittelbaren auf den Ausfall folgenden und somit ggf. auch zwischenzeitlichen Pflanzperiode arten- und qualitätsgerecht zu wiederholen. Die Ersatzpflanzung sind dauerhaft zu pflegen und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(6) Die Ersatzpflanzung ist in erster Linie auf dem von der Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles betroffenen Grundstücks vorzunehmen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung, sofern sich das Grundstück nicht im Eigentum des Antragstellers befindet mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers, zugelassen werden.

(7) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung beträgt 400 € pro Ersatzpflanzung. Die Ersatzzahlung ist in der in der Ausnahmegenehmigung vorgegebenen Frist an die Stadt Roßleben-Wiehe zu entrichten. Die Stadt Roßleben-Wiehe verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt, insbesondere für Gehölzpflanzungen, ökologische Grüngestaltung oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume.

(8) Von der Auflage einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung wird insbesondere abgesehen, wenn:

1. der zu beseitigende Baum aufgrund seines Alters oder Standortes die typischen Wohlfahrtswirkungen aus § 1 Abs. 2 nicht mehr oder nur noch in stark verringertem Maße entfaltet oder

2. der zu beseitigende Baum aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes die typischen Wohlfahrtswirkungen aus § 1 Abs. 2 nicht mehr oder nur noch in stark verringertem Maße entfalten kann und dieser schlechte Zustand nicht durch gezielte Eingriffe oder ein ansonsten dem Eigentümer bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten zurechenbares Verhalten hervorgerufen worden ist oder

3. geschützte Bäume aus Gründen der Verkehrssicherheit entnommen werden mussten, sofern die Schäden bzw. Gefahrenquelle nicht durch gezielte Eingriffe oder ein ansonsten dem Eigentümer bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten zurechenbares Verhalten hervorgerufen worden sind oder

4. die Auflage für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar oder unangemessen ist.

(9) Die Absätze 1, 2, 3 und 7 gelten nicht, wenn nach Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 10 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder zerstört oder Maßnahmen vorgenommen, die zum Absterben des Baumes führten, so ist er in einer von der Stadt vorgegebenen Frist zur Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 Abs. 7 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt, seinen Aufbau wesentlich verändert oder Maßnahmen vorgenommen, die das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung des Baumes erheblich beeinträchtigen, ist er verpflichtet, die Schäden, Veränderungen oder Maßnahmen umgehend bzw. in einer von der Stadt vorgegebenen Frist zu beseitigen, einzustellen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er in einer von der Stadt vorgegebenen Frist zu einer Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 Abs. 7 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ausgleichsanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Roßleben-Wiehe die Abtretung seines

Ausgleichsanspruchs erklärt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 5 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben führen, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 zu sein,

2. entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört oder Maßnahmen vornimmt, die das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 zu sein,

3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 eine Anzeige über durchgeführte unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit unterlässt,

4. entgegen des § 4 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 und nach § 4 Abs. 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- oder Schutzmaßnahmen überhaupt nicht, nicht hinreichend oder nicht sachgerecht erfüllt,

5. der Duldungspflicht nach § 4 Abs. 4 zuwiderhandelt,

6. verbotene Handlungen gemäß des § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 vornimmt,

7. der Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 und § 8 nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,

8. auferlegte Ersatzpflanzungen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht sachgerecht realisiert oder ausgeführte Ersatzpflanzungen nicht ordnungsgemäß unterhält,

9. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 10 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht sachgerecht nachkommt.

(2) Nach § 35 Abs. 3 ThürNatG können Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, geahndet werden.

(3) Die Entrichtung von Bußgeldern entbindet nicht generell von den Verpflichtungen nach § 9 oder § 10 dieser Satzung.

(4) Nach § 35 Abs. 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, die Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft:

1. die Neufassung - Satzung zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich der Stadt Roßleben vom 28.09.2015,

2. die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Wiehe sowie der Ortsteile Langenroda, Garnbach und Hechendorf vom 04.04.1998,

3. die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Donndorf vom 19.11.2003.

4. Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Nausitz vom 27.01.1998

Stadt Roßleben-Wiehe, den 07.06.2021 Siegel
Steffen Sauerbier, Bürgermeister

Anlage: Liste von möglichen Gehölzen für die Ersatzpflanzung

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 25.05.2021

Von dieser genehmigt am: 03.06.2021

Bekanntgemacht 02.07.2021

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Roßleben-Wiehe sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden beurkundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Roßleben-Wiehe, 07.06.2021

Steffen Sauerbier, Bürgermeister

**Liste von möglichen Gehölzen für die Ersatzpflanzung zur
Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt
Roßleben-Wiehe vom 07.06. 2021 (Baumschutzsatzung)**

Laubbäume: (Qualität: Stammumfang mindestens 10cm)

Gemeine Esche	(Fraxinus excelsior)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Stieleiche	(Quercus robur)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Feldahorn	(Acer campestre)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus Gemeinde)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Mehlbeere	(Sorbus aria)
Elsbeere	(Sorbus torminalis)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Silberpappel	(Populus alba)
Zitterpappel	(Populus tremula)
Schwarzpappel	(Populus nigra)
Speierling	(Sorbus domestica)
Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Edelkastanie	(Castanea sativa)

Nadelbäume: (Qualität: Stammumfang mindestens 10 cm)

Gemeine Kiefer	(Pinus sylvestris)
Schwarzkiefer	(Pinus nigra)
Lärche	(Larix decidua)
Tanne	(Abies alba)

Strauchgehölze für Heckenbildung:

Kornelkirsche	(Cornus mas)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
Gemeiner Schneeball	(Viburnum opulus)
Wildrosen	(Rosa canina, R. elliptica,
R.rubiginosa)	
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Kreuzdorn	(Rhamnus catharticus)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Haselnuss	(Corylus avellana)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Salweide	(Salix caprea)
Berberitze	(Berberis vulgaris)

**Obstbäume: (Qualität: Stammumfang mindestens 10 cm
halbstämmig)**

- Apfel
- Birne
- Pflaume
- Süßkirsche
- Walnuss

Hinweis!

Der Standort (Klima, Lage, Boden) ist wichtig für den Anwuchserfolg. Die individuellen Standortansprüche der einzelnen Gehölzarten sollten beachtet werden. Nach der Baumschutzsatzung der Stadt Roßleben-Wiehe § 9 Absatz 5 gilt die Ersatzpflanzung erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung angewachsen sind und einen stabilen Zustand aufweisen.

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf

Gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

Die Stadt Roßleben-Wiehe schreibt das Objekt „**Sängerweg 2 und 3**“ zum Verkauf aus.

Hierbei handelt es sich um zwei leerstehende, dreigeschossige, nicht unterkellerte Gebäude mit flachem Satteldach. Die übrige Grundstücksfläche ist Freifläche.

Katasterangaben: Gemarkung Roßleben, Flur 2, Flurstück 9/7 mit 1.728 qm
Gemarkung Roßleben, Flur 2, Flurstück 95 mit 2.218 qm

Lage: Das Grundstück liegt im Gebiet nach § 34 BauGB

Verkehrswert: 104.000,00 € (=Mindestgebot)

Ein Gutachten ist vorhanden und kann nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Die Ausschreibungsfrist endet am 04.08.2021 um 12.00 Uhr.

Erwerbsangebote sind mit Angabe der beabsichtigten Nutzung (bevorzugt barrierefreies Wohnen, Hotel, Gastronomie) in einem geschlossenen und als Angebot gekennzeichneten Umschlag bei der Stadtverwaltung Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, 06571 Roßleben-Wiehe einzureichen.

Alle Kosten, die mit dem Abschluss und Vollzug des notariellen Kaufvertrages verbunden sind, sowie die Kosten für die Erstellung des Gutachtens sind vom Käufer zusätzlich zum Kaufpreis zu tragen.

Die Entscheidung über den Verkauf trifft das zuständige Gremium der Stadt Roßleben-Wiehe.

Es besteht keine Pflicht an einen bestimmten Bieter zu verkaufen. Die Bestimmungen des ThürVgG und der VOL/A bzw. VOB/A finden keine Anwendungen.

Für weitere Auskünfte steht die Stadtverwaltung unter Telefon 034672/863430 oder E-Mail: liegenschaften-works@rossleben-wiehe.info zur Verfügung.

Hier können Besichtigungstermine vereinbart oder vorhandene Unterlagen eingesehen werden.

Jagdgenossenschaft Wiehe lädt ein

Versammlung am 15. Juli um 19.00 Uhr im „Stadtpark“ Wiehe

Vorgesehene Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vorstellung, Ergänzungen, Beschluss der Tagesordnung
3. Protokoll der Jahresversammlung vom 12.04.2018
4. Berichte des Notvorstandes
(Rechenschaftsberichte der Jagdjahre 2018/19, 2019/20, 2020/21)
5. Finanzberichte und Berichte der Revisionskommission
6. Aussprache und Entlastung des Notvorstandes
7. Berichte der Jagdpächter über Jagdjahre 2018/19, 2019/20, 2020/21, Aussprache dazu und Beschlüsse
8. Feststellung der Größe des Jagdbezirkes
9. Beschlüsse zur Verwendung der Reinerträge
10. Wahl des Vorstandes und Beschluss dazu

11. Wahl der Revisionskommission sowie die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers und Beschluss dazu
12. Verschiedenes (Anträge dazu sind zu Beginn der Versammlung schriftlich dem Jagdvorstand oder mündlich zu Protokoll zu geben)
Änderungen bleiben vorbehalten.

Jagdgenosse ist jeder, der bejagbaren Grund und Boden in der Gemarkung Wiehe, Jagdbogen 1 und/oder Jagdbogen 2 besitzt.

Stimmberechtigt ist, wer sich unterschrieben in das Jagdkataster eingetragen hat oder noch einträgt – bei der Stadtverwaltung zu den üblichen Sprechzeiten oder unmittelbar vor Beginn der Jahresversammlung. Jagdgenossen, die an der Teilnahme persönlich verhindert sind, können sich durch Verwandte ersten Grades (Eltern, volljährige Kinder, Geschwister) oder einen Jagdgenossen ihres Vertrauens vertreten lassen. Der vertretende Jagdgenosse muss eine unterzeichnete Vollmacht vorlegen.

**Notvorstand für Jagdgenossenschaft Stadt Wiehe,
Steffen Sauerbier, Bürgermeister Stadt Roßleben-Wiehe
Heike Günther, Jagdgenosse Gemarkung Wiehe**

Ende der öffentlichen Bekanntmachung



**Romy Hesse
Steuerberaterin**

06642 Kaiserpfalz/OTWohlmirstedt,
Allerstedter Straße 13

Auswärtige Beratungsstelle - neue Anschrift!:

06571 Roßleben, Ernst-Thälmann-Str. 28

Steuerberatung, Lohn- und Finanzbuchhaltung
Steuererklärung für Arbeitnehmer und Rentner

Mo. - Do. 7.00-14.30 / Fr. 7.00-11.30 und nach Vereinbarung

Telefon: 034672 / 69 0 70

e Mail: mail@steuerbuero-hesse.de www.steuerbuero-hesse.de

Stellenausschreibung

In der Stadt Roßleben-Wiehe (ca. 7.500 Einwohner) im Kyffhäuserkreis ist zum 01.10.2020 die Stelle als **Sachbearbeiter Kämmerei / Finanzbuchhaltung (m/w/d)** zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich gehören als Schwerpunkte:

- Die laufende Erledigung der Buchhaltung der Stadtverwaltung
- Überwachung des städtischen Haushalts
- Mit- und Zuarbeit bei der Aufstellung des Haushaltsplans einschließlich der Anlagen sowie eventueller Nachtragshaushalte
- Mitarbeit bei der Erstellung der Jahresrechnung
- Überwachung und Weiterleitung von Fördermitteln sowie der Kredite
- Erstellung von Statistiken

Erforderlich sind:

- Eine abgeschlossene Ausbildung zur / zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung (m/w/d) bzw. Abschluss des Fortbildungslehrganges I oder eine vergleichbare Qualifikation. Als vergleichbar anzusehen sind Ausbildungen im Bereich Recht, Finanzen oder Steuern.
- Anwendungsfähige tiefgründige Kenntnisse des Thüringer Haushaltsrechts
- Durchsetzungsvermögen, sehr hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit

Wünschenswert sind berufliche Erfahrungen im genannten Aufgabengebiet. Die Fähigkeit zum selbstständigen Handeln und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien und dem Bürgermeister werden erwartet. Der Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik ist selbstverständlich.

Wir bieten:

- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in der Entgeltgruppe 6 TVöD
- eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden
- flexible Arbeitszeiten, die es erlauben, Familie und Beruf zu vereinbaren
- Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Wohnungsmöglichkeiten
- gezielte Fort- und Weiterbildungsangebote

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **19.07.2021** an die

Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6,
06571 Roßleben-Wiehe

z. H. Bürgermeister Steffen Sauerbier.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung anfallende Kosten inkl. Reisekosten werden durch die Stadt Roßleben-Wiehe nicht erstattet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag bei, sofern Sie eine Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens wünschen. Andernfalls werden Ihre Bewerbungsunterlagen nach Ablauf einer Wartefrist von zwei Monaten datenschutzgerecht vernichtet.

Schutzgebietsnetz Natura 2000

Das Netzwerk leistet einen entscheidenden Beitrag für den Erhalt der biologischen Vielfalt – nicht nur in Thüringen

Anlässlich des „Natura-2000-Tages“ am 21. Mai hob die Natura 2000-Station Südharz/ Kyffhäuser die Bedeutung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 für den Erhalt des europäischen Naturerbes hervor. Thüringen leistet mit über 250 Natura-2000-Gebieten einen wichtigen Beitrag für den Schutz bedrohter Arten und ihrer Lebensräume.

Mit der Einrichtung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 will die

Europäische Union den Verlust der Biologischen Vielfalt in Europa stoppen. Mit dem Netzwerk aus zwölf Natura 2000-Stationen und einem Kompetenzzentrum hat Thüringen den Grundstein für den Schutz bedrohter Arten und ihrer Lebensräume in den Natura-2000-Gebieten gelegt. Seit 2019 sind die Stationen und ihre Arbeit dauerhaft gesetzlich abgesichert. Dies ist einmalig in Deutschland. Das Thüringer Umweltministerium unterstützt das Netzwerk mit rund drei Millionen Euro jährlich.

Gerade in Zeiten des bedrohlichen Artensterbens nimmt die Arbeit der Natura 2000-Stationen und des Kompetenzzentrums laut Verband eine besondere Bedeutung ein.

„In unserer Station haben wir mehrere Arbeitsschwerpunkte. In unserem Stationsgebiet befinden sich z.B. die Messtischblätter mit dem höchsten Artenaufkommen in ganz Deutschland. Da gibt es für die Stationsmitarbeiter viel zu tun. Geologisch bedingt bilden wertvolle Mager- und Trockenrasen einen unserer wichtigsten Arbeitsschwerpunkte. In der Region befinden sich viele seltene Lebensraumtypen, die bei Pflege und Erhalt unsere Unterstützung brauchen. Aber auch faunistisch stehen wir vor großen Anforderungen. Wir sind aktiv beim Kranich- und beim Rotmilanschutz, gemeinsam mit unseren regionalen Partnern. Derzeit setzen wir u.a. ein Projekt zum Schutz der vom Aussterben bedrohten Bachmuschel und zum Schutz der Helmazurjungfer um. Die Amphibienbestände der Region werden mit verschiedenen, den Standorten angepassten Maßnahmen geschützt.“

Hintergrund: Am 21.05.1992 wurde mit der Verabschiedung der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie der Europäischen Union die Grundlage für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 gelegt. Am 15.05.2017 wurde der 21. Mai offiziell zum europäischen „Natura-2000-Tag“ ernannt, um daran zu erinnern, dass alle Europäerinnen und Europäer gemeinsam Verantwortung für den Erhalt der Artenvielfalt in Europa tragen.

Thüringen verfügt über 212 FFH-Gebiete und 35 punkthafte FFH-Objekte sowie 44 EU-Vogelschutzgebiete. Diese Gebiete umfassen rund 270.000 Hektar, das entspricht rund 17 % der Landesfläche. In diesen Landschaften kommen seltene und teilweise vom Aussterben bedrohte Arten vor, die durch die Arbeit der Natura 2000-Stationen geschützt werden.

Mehr Informationen: <https://natura2000.thueringen.de/>
http://www.lpv-shkyf.de/?Natura_2000-Station
e-mail: suedharz-kyffhaeuser@natura2000-thueringen.de

Einladung

zur Sitzung der Jagdgenossenschaft Langenroda
am **Mittwoch, den 14.07.2021 um 19.00 Uhr** in der **Alten Schule in Langenroda.**

Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung /
2. Protokoll / Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Kassenbericht
5. Kassenprüfungsbericht
6. Aussprache zu den Berichten
7. Abstimmung zum Bericht des Jagdvorstandes
8. Abstimmung zum Finanzbericht
9. Entlastung des Vorstandes
10. Bericht der Jagdpächter und Diskussion
11. Feststellung der Größe des Jagdbezirks
12. Beschluss über die Verwendung der Pachteinnahmen
13. Verschiedenes / Schlusswort

Jagdgenossen, die eine Eintragung in das Jagdkataster noch nicht beantragt haben, können dies beim Vorsitzenden Gerhard Gläßer, Dorfstraße 48a in Langenroda oder Schriftführerin Dagmar Dittmer, Dorfstraße 37 in Langenroda tun. Spätestens jedoch bei der Mitgliederversammlung.

Dazu ist ein rechtsgültiger Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, max. 3 Monate alt) erforderlich. Nur bei ordnungsgemäßer Eintragung in das Jagdkataster kann der Jagdgenosse seine Rechte wahrnehmen und damit die sachgerechte jagdrechtliche Verwaltung seines Eigentums mitbestimmen. Jagdgenossen, die zur Mitgliederversammlung nicht anwesend sein können, können sich durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen. Eine Abstimmungsvollmacht ist schriftlich vorzulegen, wobei ein Vertreter jeweils nur einen anderen Jagdgenossen vertreten kann.

Gerhard Gläßer, Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Grünabfälle - Ergänzung zur braunen Tonne

Als Ergänzung bzw. Erweiterung für die Entsorgung von Grünabfällen sind ab sofort recyclebare Abfallsäcke für Grünabfälle bei dem Ordnungsamt der Stadt Roßleben-Wiehe, Schulplatz 6, OT Roßleben erhältlich. Die Kosten betragen 1,00 € pro Sack. Die Entsorgung der Abfallsäcke ist in diesem Betrag enthalten. Damit die Abfallsäcke von dem Entsorger mitgenommen werden können, müssen diese neben einer „braunen“ Tonne stehen. Eine eigene Tonne ist dabei nicht erforderlich, es ist ausreichend, wenn die Abfallsäcke neben einer solchen stehen.

Ordnungsamt

Neue Urnengemeinschaftsanlage

Im Mai dieses Jahres ist der Friedhof im Ortsteil Roßleben durch die Errichtung der 3. Urnengemeinschaftsanlage erweitert wurden. In Gedenken an Ihre verstorbenen Angehörigen haben Sie die Möglichkeit, den Namen Ihrer Lieben mittels eines Metallschildes an der Friedhofsmauer anbringen zu lassen.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie: 034672 863-250.

Ihre Friedhofsverwaltung



Ende des amtlichen Teils

Tagespflege in Wiehe eingeweiht



Bürgermeister Steffen Sauerbier gratulierte Nancy Meißner zur Eröffnung ihrer Tagespflegestation, „Tagesoase“. Diese befindet sich in der Nachbarschaft zum Ärztehaus in der August-Bebel-Allee von Wiehe.

Mit viel Eigeninitiative ihrer Familie und Freunde verwirklichte sie sich einen Traum, ein Pflegezentrum für alte Menschen aufzubauen. Einen mobilen Pflegedienst betrieb sie bereits. Nun kam eine moderner Stützpunkt für pflegebedürftige Menschen hinzu.

Die 12 Pflegeplätze sind heiß begehrt, denn sie ermöglichen den Familienangehörigen beruhigt ihrer Arbeit nachgehen zu können. **JoSa**

Marina Kühne verabschiedet



Bürgermeister Steffen Sauerbier und Wiehes Ortschafsbürgermeisterin Dagmar Dittmer verabschiedeten Marina Kühne (m.) in den verdienten Ruhestand.

Als Mitarbeiterin in der Kämmerei der Stadt Wiehe hat sie die Entwicklung der Stadt nicht unwesentlich mitgeprägt. Auch am Zusammenschluss der Städte und Gemeinden der heutigen Stadt Roßleben-Wiehe hat sie mit aller Kraft und mit viel Engagement mitgewirkt. Dagmar Dittmar erinnerte in ihrer Abschiedsrede an die vielen Höhen und Tiefen, aber auch an manche lustige Episode in ihrer gemeinsamen Arbeit im Verwaltungsapparat Wiehes. Beide Kommunalpolitiker wünschten der agilen Mitarbeiterin einen aktiven Ruhestand. **Josa**

25 Jahre Heizung & Sanitär Frank Bigeschke



Bürgermeister Steffen Sauerbier und Wiehes Ortschafsbürgermeisterin Dagmar Dittmer gratulierten Frank Bigeschke zum 25. Geburtstag seines Gewerbebetriebes im Gewerbegebiet Wiehe.

Gelernt hat der Geschäftsführer seines Heizungs- und Sanitärbetriebes in den 80iger Jahren in der MIDEWA - Vorläufer des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband Artern (KAT). Anfangs arbeitete er in der neugegründeten Firma seines Vaters und erwarb den Meisterbrief. 1996 kaufte er die Firma und führte sie bis heute erfolgreich in die Zukunft.

Der agile Handwerksmeister ist seit vielen Jahre als Stadtrat in Wiehe und nun in Roßleben-Wiehe aktiv. Neben seiner beruflichen und kommunalen Tätigkeit engagiert er sich in diversen Kulturvereinen und in der Kirchgemeinde seines Heimatortes.

Hunde müssen an die Leine



Der Freistaat Thüringen hat sehr strenge Regelungen zum Führen von Hunden. So müssen das ganze Jahr über Hunde im Wald generell an der Leine geführt werden – völlig unabhängig von der Brut- und Setzzeit der dort lebenden Wildtiere (§ 6 Abs. 2 ThürWaldG). Jeder Waldbesucher hat sich so zu verhalten, dass der Wald nicht beschädigt oder verunreinigt, seine Bewirtschaftung sowie die Lebensgemeinschaft nicht gestört und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird. Gleiches sollte auch für alle anderen Bereiche der Stadt Roßleben-Wiehe selbstverständlich sein. Wir bitten um unbedingte Einhaltung.

Ordnungsamt

Bereitstellung von Alltagsmasken

An Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Seniorenclubs, Selbsthilfegruppen, Kindergärten, Altenhilfeträger usw. im Kyffhäuserkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Corona ist für uns leider immer noch gegenwärtig und wir alle wissen, dass Thüringen besonders hart getroffen ist. Damit die Zahl der Infektionen weiterhin gesenkt werden kann, ist das Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung in vielen Bereichen des alltäglichen Lebens noch notwendig.

Um Sie in die Lage zu versetzen, sich selbst und Andere vor Infektionen zu schützen, können wir Ihrem Verein/Verband, Ihrer Kirchengemeinde/Gruppe Schutzmasken kostenlos zur Verfügung stellen.

Bitte bestellen Sie diese bei uns kostenfrei (immer paketweise mit 50 Masken). Sie können diese an die Mitglieder Ihres Vereins/Ihrer Gemeinde/Ihrer Einrichtung oder aber an Patienten, Kunden, Eltern, an die betreffende Zielgruppe usw. weitergeben. Wir werden Ihnen die Bestellung dann zeitnah liefern.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und hoffe weiterhin auf Ihre Einsatzbereitschaft und Hilfe zugunsten unserer Bürger des Kyffhäuserkreises.

Blieben Sie schön gesund!

Ihre

Antje Hochwind-Schneider, Landrätin

Weitere Informationen zum Bestellformular:

Amt für Brand- und Katastrophenschutz - Herr Weller

kats@kyffhaeuser.de, Tel. 03632/741 180

Was benötige ich beim Einwohnermeldeamt?!

Antrag auf Personalausweis/Reisepass/Kinderreisepass

- Personalausweis oder Reisepass
- ein aktuelles biometrisches Passbild
- Geburtsurkunde
- 22,80 € für Personalausweis bis 24 Jahre oder
- 37,00 € für Personalausweis ab 24 Jahre
(seit 01.01.2021 = 37,00 €)
- 37,50 € für Reisepass bis 24 Jahre oder
- 60,00 € für Reisepass ab 24 Jahre
- 13,00 € für Kinderreisepass

Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren (bei Personalausweis) bzw. unter 18 Jahren (bei Reispässen) ist eine Einverständniserklärung des anderen Elternteiles erforderlich (siehe Formulare auf der Internetseite der Stadt Roßleben-Wiehe).

Besteht die alleinige Sorge, dann ist eine Negativbescheinigung vom zuständigen Jugendamt vorzulegen.

Zuzug/ Umzug

- Personalausweis oder Reisepass
- Geburtsurkunde
- Wohnungsgeberbescheinigung vom Vermieter (bei Mietwohnungen) – der Mietvertrag ist nicht ausreichend oder
- Eigentumsnachweis (bei gekauften Grundstücken) – entweder Grundbuchauszug oder Kaufvertrag
- bei Kindern – sofern nicht beide Elternteile die leiblichen Eltern sind die Einverständniserklärung für den Zuzug oder Umzug (siehe Formulare auf der Internetseite der Stadt Roßleben-Wiehe).

Besteht die alleinige Sorge, so ist eine Negativbescheinigung vom Jugendamt vorzulegen.

Zusatz

Anmeldungen oder Ummeldungen für Dritte

Zusätzlich zu den v.g. Unterlagen (Zuzug / Umzug) ist noch eine Vollmacht erforderlich, dass die Anmeldung oder Ummeldung von einer anderen Person vollzogen werden darf (entweder handschriftliche Vollmacht oder Vorsorgevollmacht / Generalvollmacht o.ä.)

Moritz, Einwohnermeldeamt

Sind die Dokumente noch gültig ?!

Nach § 1 PAuswG (Gesetz über Personalausweise) muss jede(r) Bürger(in) ab den 16. Lebensjahr im Besitz eines gültigen Dokumentes (Personalausweis oder Reisepass) sein. Diese Pflicht beinhaltet ebenso die eigenständige und regelmäßige Überprüfung des vorhandenen Dokumentes auf dessen Gültigkeit.

Ist ein Dokument abgelaufen bzw. ist man nicht im Besitz eines gültigen Dokumentes (Personalausweis oder Reisepass), so ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt und Verwarn- bzw. Bußgelder (bis 75,00 € für den Verstoß gegen die Pflichten des Ausweisinhabers) werden fällig.

Das ist nicht nur finanziell schmerzlich, sondern ruft zusätzlich Ärger und Unverständnis hervor. Die Tatsache, dass man das Dokument in den letzten 10 Jahren nicht gebraucht und somit die Überprüfung der Gültigkeit aus den Augen verloren hat, zählt nicht als Entschuldigung und schützt daher vor Strafe nicht.

Lassen Sie es also nicht soweit kommen und schauen Sie lieber einmal mehr auf das Dokument.

Die Herstellungsdauer für den Personalausweis beträgt in der Regel 2- 3 Wochen und für den Reisepass 4 Wochen.

Moritz, Einwohnermeldeamt

Projektförderung

„Partnerschaft für Demokratie“



Über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und das Thüringer Landesprogramm „Denk bunt“, stehen dem Kyffhäuserkreis Fördermittel für Projekte zur Verfügung, die sich in besonderer Weise für gesellschaftliche Vielfalt und einen respektvollen und offenen Umgang miteinander einsetzen. Förderfähig sind auch Projekte, die die Kinder- und Jugendbeteiligung stärken und junge Menschen über demokratische Prozesse und Strukturen informieren, für mehr Beteiligung und gesellschaftliches Engagement motivieren oder über aktuelle politische Entwicklungen informieren.

Die Maßnahmen - ob digital oder analog - können vielfältig sein: thematische Aktionstage, Workshops oder Demokratie-Camps, soziale Kompetenztrainings, Medien- Theater-, Street-Art- und Begegnungsprojekte oder Bildungsfahrten. Es muss sich jedoch um außerschulische/außerunterrichtliche Projekte handeln.

Förderfähig sind aber auch Maßnahmen wie Fort- und Weiterbildungen für haupt- und ehrenamtliche Akteure und Multiplikatoren, thematische Elternabende, die Organisation von Ausstellungen und die Ausgestaltung eines entsprechenden thematischen Begleitprogramms, parteiunabhängige Informationsveranstaltungen im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen, die Erstellung und der Druck von Informationsmaterial, thematische Filmvorführungen oder die Umsetzung von generationsübergreifenden Projekten im Sozialraum, wenn sie einem Bezug zu den Programmen „Demokratie leben!“ und „Denk bunt!“ haben.

Fragen zu den Fördermöglichkeiten: Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V., Tel. 03632 701218.

Ansprechpartnerinnen Christiane Zyber u. Sandra Roland. Weitere Info's und das Antragsformular sind auch auf der Homepage des Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V. - www.kjr-kyffhaeuserkreis.de - einzusehen.

Störungsnummern (kostenfrei!)

MITNETZ STROM und MITNETZ GAS

Montag bis Sonntag: 0.00 – 24.00 Uhr

MITNETZ STROM

MITNETZ GAS

0800/ 2 30 50 70

0800/ 2 20 09 22

Online Meldungen: www.stromausfall.de

Messtischblatt im Maßstab 1:25.000 übergeben



Kürzlich übergab Herr Cornelius Nägler (MdL i.R.) an Bürgermeister Steffen Sauerbier ein Messtischblatt, das 1988 vom Vermessungsdienst des Bezirkes Halle herausgegeben wurde.

Das Katasterblatt zeigt den Geländeausschnitt der Fluren zwischen Wendelstein und Donndorf sowie zwischen Wiehe und Roßleben. Wie bei einem Puzzle, ist dieses Kartenwerk nur ein Teil eines Mosaiks, das unsere Stadt, den Kreis, das Land Thüringen, die Bundesrepublik und die ganze Welt im Maßstab 1:25.000 darstellt. Die Messtischblätter sind eine wichtige Grundlage zur Planung von Flächenutzungsplänen, sowie für alle Bauleit- und Landschaftspläne.

Heute entstehen solche Kartenwerke durch Luftvermessungen mittels Luftbildkameras. Solche Blätter im Maßstab 1:25.000 sind strenge Verschlusssachen, da sie nicht nur Höhenlinien, sondern auch strategisch wichtige Bauwerke, Geländemerkmale etc. aufweisen, welche man in Wanderkarten nicht findet. **Josa**

Bottendorfer Mathekängurus springen weit



Mit der Durchführung der jährlichen Känguruolympiade konnten die kleinen Zahlendetektive ihre mathematischen Freuden krönen. 23 Mädchen und Jungen aus der Grundschule Bottendorf gingen an den Start und ließen ihre Köpfe rauchen. Am 27. Känguruwettbewerb haben sich deutschlandweit aus den dritten Klassen 65 087 und aus den vierten Klassen 61 796 Rechenprofis beteiligt.

Die besondere Leistungen der Schülerinnen und Schüler unserer Schule wollen wir auf diesem Weg öffentlich ehren. Es erfüllt uns mit großem Stolz, dass wir gleich zwei Schüler aus der Klasse 4b mit herausragenden Leistungen gebührend beglückwünschen und auszeichnen können.

Mads Aweh und Alexander Obst glänzten mit voller Punktzahl und gehören damit zu den 171 absolut besten Mathematikern von ganz Deutschland. Den beiden Zahlenforschern gebührt unser Respekt. Großartig, dass sie ein Teil unserer Schulgemeinschaft sind.

Touristische Bereicherung in unserer Stadt



Bürgermeister Steffen Sauerbier bedankte sich bei der Wirtin des „Lambada“, für ihre Investition und wünschte ihr viel Erfolg. Gabi Bechler-Bucher, hat den Mangel an Unterkünften für Gäste genutzt und in einer Zeit, in der Hotels und Gaststätten vom Ruin bedroht sind, ca. 150.000 € in den Landerwerb und den Aufbau von Gästebungalows investiert. Die Unterkünfte sind mit WC, Dusche und kleiner Küchenzeile ausgerüstet und für den Ganzjahresbetrieb beheizbar. Immer wieder gab es Nachfragen von Fahrrad- und Motorradtouristen nach Schlafplätzen. Aber auch bei Klassentreffen und größeren Familienfeiern scheiterte vieles an dem Fehlen von Übernachtungsmöglichkeiten in Roßleben.

Übrigens der Bronze-Jüngling bleibt auch künftig im Besitz der Stadt, ist nun aber vor Buntmetalldieben geschützt. **Josa**

30 Jahre Kunststoffherzeugnisse aus Wiehe



Bürgermeister Steffen Sauerbier überbrachte Christian Becker, Betriebsleiter der Fashy GmbH Produktionsstätte Wiehe und dessen scheidenden Vorgänger, Peter Grimm (li.), die herzlichsten Glückwünsche zum 30. jährigen Gründungsjubiläum.

Bis zum Zusammenbruch der DDR wurden Badelatschen und andere Kunststoffherzeugnisse in der Produktionsstätte der Ammendorfer Plastwerke in Gebäuden von Schacht II produziert. Der Standort fernab der Verkehrsverbindungen hatte keine Perspektive. Diplomingenieurin Helgard Butzmann wollte das nicht hinnehmen und suchte Partner für einen Neuanfang. Diese fand sie in der Fashy-GmbH in Baden-Württemberg. Unter dem Namen „Doxa“, später als „Fashy“ produzierte das Werk in Wiehe 70 Mio Wärmflaschen und 16 Mio Badeschuhe. Nach Aussagen von Betriebsleiter Becker soll die Erfolgsgeschichte durch künftige Investitionen in die Produktionserweiterung fortgeschrieben werden. **Josa**

Landschafts- und Pflasterbau Gorn GmbH

06642 Kaiserpfalz/OT Memleben, An der Golle 4a

- **Pflasterarbeiten aller Art** (Naturstein/Betonstein)
- **Hofgestaltung**
- **Klärgrubenumbindung**
- **Einbau von Zisternen und biologischen Kleinkläranlagen durch geschultes Personal**
- **Betonpflasterflächenreinigung**

Tel.: **034672/9 36 88** Handy: **0173/3 61 74 97**

eMail: harald.gorn@t-online.de

Gottesdienste im Kirchspiel Wiehe

03.07. 16.00 Allerstedt (am Glockenstuhl)
 04.07. 10.15 St. Bartholomäus Konfirmation und Kindergottesdienst
 08.07. 14.00 St. Bartholomäus) - Andacht zum Pfarrgartenfest
 10.07. 14.00 Kloster Donndorf: Gottesdienst mit Taufe
 11.07. 09.00 Donndorf und 10.15 Uhr Gehofen
 17.07. 14.00 Wiehe (St. Ursula): Gottesdienst mit Taufe
 18.07. 09.00 Uhr Langenroda und 10.15 Uhr Nausitz
 25.07. 09.00 Kloster Donndorf / 10.15 St. Bartholomäus

Montagsgespräche im Kloster Donndorf

Am 05. Juli, 19.30 Uhr referiert Pfarrer Sven Hanson (Leiter des Mitteldeutschen Bibelwerks, Halle) zum Thema „Schön gefährlich - gefährlich schön. Sexualität und Erotik in der Bibel“.

Am 02. August, 19.30 Uhr reisen wir gemeinsam mit Pastorin i.R. Beate Stöckigt (Apolda) nach Argentinien. Das Thema dieses Montagsgesprächs lautet: "Anden, Wein und Jesuiten. Ein Reisebericht aus Argentinien". **Der Eintritt ist frei.**

Um eine Spende für die Bildungsarbeit der LHVHS wird gebeten.

Pfarrgartenfest in Wiehe

Am 08. Juli lädt das Kirchspiel Wiehe zu seinem alljährlichen Pfarrgartenfest ein. Ab 14.00 Uhr findet in der Bartholomäuskirche gemeinsam mit den Stadtmusikanten Wiehe eine Andacht statt. Danach wird unter den zu dieser Zeit geltenden Regeln zu Kaffee und Kuchen in der Pfarrgarten eingeladen.

Elternabend für neuen Konfirmandenjahrgang

Mit dem neuen Schuljahr startet ein neuer Jahrgang für diejenigen Jugendlichen, die sich gern auf die Konfirmation vorbereiten möchten. Dazu laden die Kirchspiele Wiehe und Roßleben-Nikolausrieth sowie die Regionalgemeinde Artern-Heldrungen am 16. Juli ab 19.00 Uhr zum Informationsabend ins Pfarrhaus Gehofen (neben der Kirche) ein. Gern gesehen sind auch ungetaufte Jugendliche, die sich näher mit dem christlichen Glauben und seinen Auswirkungen auf das Leben beschäftigen möchten.

Orgelwandelkonzert

Das Kirchspiel Wiehe lädt am 17. Juli ab 16.30 Uhr zu einem Orgelwandelkonzert mit Lukas Klöppel (Wien) ein. Gestartet wird dieses besondere Kulturhighlight in der St. Bartholomäus-Kirche in Wiehe. Ab 17.30 Uhr erklingt die Orgel in Langenroda, eine Stunde später die Orgel in Gehofen.

Konfirmation in Wiehe gefeiert

Im Kirchspiel Wiehe fand am Pfingstsonntag die erste von zwei Konfirmationen statt. Eingesegnet wurden dabei Fynn Müller (Donndorf), Max Krämer (Wohlmirstedt) und Maximilian Skupin (Memleben). Pfarrer Maas predigte bei dieser Gelegenheit über Gott als Leuchtturm fürs Leben, der Licht und Orientierung geben kann. Am 04. Juli, 10.15 Uhr werden die drei Konfirmandinnen Riana Liebert (Gehofen), Zoe Hilbrecht (Wiehe) und Ariane Minnder (Landgrafroda) in der St. Bartholomäus-Kirche in Wiehe eingesegnet.

Kirchliche Ansprechpartner

Evangelisches Kirchspiel Wiehe (Pfarramt)

06571 Roßleben-Wiehe, Markt 10, t034672/83132
 t 034672/83221, eMail: pfarramt.wiehe@t-online.de
 Öffnungszeiten: Di. 8.00 - 12.00 oder nach Vereinbarung

Ansprechpartner:

Manfred Reinhardt, mobil: 0170/1879899
 Pfarrer Helfried Maas, mobil: 0162/3219018
 Sprechzeit im Pfarramt: i.d.R. Di. 9.00-10.30
 oder nach Vereinbarung, eMail: pfarrer.wiehe@web.de

Evangelisches Kirchspiel Roßleben-Nikolausrieth

Ordinierte Gemeindepädagogin Susanne Buchenau
 06571 Roßleben-Wiehe, Mühlstraße 8
 eMail: subuchenau@web.de, t034672/289216, t83221

Katholische Gemeinde

Pfarrer Rudolf Kopp
 Pfarramt Sömmerda, Weißenseer Str. 44, 03634/339 0
 eMail: pfarramt-soemmerda@gmx.de

Gottesdienste:

Siehe Aushänge Kirche Roßleben „Am Weinberg 1“ und Kammradtstraße 7a, Wiehe



Danke für den riesigen Zuspruch

Der Förderverein zur Erhaltung und Förderung der St. Mauritiuskirche Bottendorf, sowie Frau Pfarrerin Buchenau sagen Danke für die großartige Unterstützung vieler Menschen zum Erhalt unserer Kirche. Durch das Engagement von Friedrich Meier und weiteren Mitgliedern des Vereins wurde eine Spendenaktion organisiert, bei der über 200 Gemüsepflanzen unterschiedlicher Art und Sorte, gegen eine Spende mitgenommen werden konnten. Es war eine gelungene Veranstaltung, in der die Geldbeutel locker saßen. Am Ende waren 1000 Euro in der Kasse, die unsere Ärzte Dr. Ines und Folko Marx durch ihre Spende verdoppelten. **Vielen Dank.**

Jeder Euro hilft, das marode Kirchturmdach zu sanieren und zukünftig die Mittel für die weiteren Maßnahmen der Kirchgemeinde einschließlich des Kirchenchores einsetzen zu können.

Es geht weiter mit der Sanierung unserer Mauritiuskirche.

In Abstimmung mit dem Kreiskirchenamt und dem Denkmalschutz laufen jetzt die Vorbereitungen zur Sanierung des Kirchturmdaches auf Hochtouren, um 2022 diese Maßnahme erfolgreich abzuschließen zu können. Bereits in diesem Jahr werden hierfür in die Voraussetzungen geschaffen.

Danke an Herrn Engel für die kostenlose Stellung eines Gerüsts zum Streichen der großen Fenster unserer Kirche, welche einige Vereinsmitglieder und andere Helfer derzeit durchführen.

Mögen alle Vorhaben zum Wohle unserer Gemeinde gelingen. Beim Engagement unserer Mitstreiter können wir optimistisch in die Zukunft schauen. **G. Brödel, Ortschaftsbürgermeister**

Wir suchen

Physiotherapeut m/w/d

Hallo, wir sind eine kleine moderne Praxis, ohne KGG, mit 4 Therapeuten, die dringend Verstärkung suchen.

Hast du eine abgeschlossene Berufsausbildung als Physiotherapeut und hast mindestens MLD? Dann bis du bei uns genau richtig.

Bewerbung

☎ 034672/69 662

gerne auch per e Mail: PhysiotherapieMU@gmx.de

Wir bieten:

- attraktives Gehalt - jenach Weiterbildung bis 17 €/h,
- wir arbeiten im 30 Minuten-Takt, weil wir Menschen und keine Maschinen sind ● wir arbeiten mit dem Program Medi-Fox ● finanzielle Unterstützung bei Fortbildungen in Form von Sonderurlaub
- Termingesprächen & Personalgespräche während der Arbeitszeit ● Entlastung im Organisationsbereich durch Rezeptionskraft
- unbefristete Festanstellung, VZ/TZ, weil wir Sicherheit bieten wollen ● 6 Tage Fortbildungsurlaub und betriebliche Altersvorsorge ● Praxis-Shirts, Ausflüge uvm.

Wir erwarten:

- professionellen und zugewandten Umgang mit Patienten/Klienten und Teamfähigkeit
 - selbstbewusstes, selbständiges, teamorientiertes, verantwortungsvolles & wirtschaftlich orientiertes Arbeiten ● dass dir deine Arbeit Spaß macht
 - Fortbildungsbereitschaft Führerscheineigener Pkw
- Folgende Fortbildungen sind wünschenswert:**
- Neuro Fobi ● MT



06571 Roßleben-Wiehe
 Ziegelrodaer Straße 66

Der Amtsbote 8-21 erscheint am 30.07.
 Redaktionsschluss am 15.07.21



Freizeitzentrum und Mehrgenerationenhaus ☎93783

Das Mehrgenerationenhaus, das Jugendfreizeitzentrum, die Bibliothek und das Sozialkaufhaus „Glücksgriff“ sind wieder geöffnet.

Internationaler Kindertag der anderen Art



Wegen der Corona-Maßnahmen konnte auch in diesem Jahr die große gemeinsame Kindertagsfeier im Bottendorfer Mühlenpark nicht stattfinden. Die Stadtverwaltung und das Mehrgenerationenhaus Roßleben-Wiehe wollten den internationalen Ehrentag für unsere Kinder jedoch nicht einfach unter den Teppich kehren. Dabei fanden Bürgermeister Steffen Sauerbier und Bereichsjugendpflegern Susanne Kammlodt tatkräftige Unterstützung bei Katja Nehlert von der OHG REWE-Markt, bei Grit und Ralf Ehmer vom Reifenservice Ehmer und bei Bäckermeister André Lampe. Katja Nehlert übergab gefüllte kleine Rucksäcke mit Getränken und Süßigkeiten. Ralf und Grit Ehmer spendeten ein neues Fahrrad, welches am Wochenende unter denjenigen verlost wurde, die bei der Kindertagsralley (früher nannte man es Schnipseljagd) die richtige Lösungsbuchstaben gefunden hatten. Bäcker Lampe übergab einen Gutschein über eine Kugel Eis und Bürgermeister Steffen Sauerbier vergrößerte das Eis durch eine zweite Kugel obendrauf. Nachdem sich die 66 Kinder der Grundschule Wiehe herzlich bedankt hatten, fuhr die Geschenkekarawane zur Bottendorfer Grundschule. Aber nicht nur die Grundschüler sollten zu ihrem Ehrentag Geschenke erhalten, auch die fünften Klassen der Regelschule und des Klosterschulgymnasiums erhielten einen inhaltsreichen Rucksack und den Eisgutschein.

„Stadtralley“ mit Überraschungen



„Kinder haben nur eine Kindheit, also machen wir sie unvergesslich“

Das Freizeitzentrum/Mehrgenerationenhaus Roßleben-Wiehe in Trägerschaft des Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V. hatte am 1. Juni, dem Internationalen Kindertag, für die Kinder, unter anderem eine Stadtralley mit vielen Überraschungen vorbereitet. 14:00 Uhr ging es gemeinsam für die Kindergruppe los.

Alle Stationen der Rally wurden zusammen mit den Betreuern abgelaufen. Es ging darum, an den Stationen versteckte Buchstaben zu finden, welche am Ende ein Lösungswort ergaben. Ein Höhepunkt gab es für die Kinder an der Tankstelle des Autohauses Gädke in Roßleben. Die dortigen Mitarbeiter hatten kleine Überraschungen vorbereitet, zur Erinnerung bekam jedes Kind ein tolles Gruppenfoto. An der letzten Station, dem Spielplatz im Warmwasserviertel, konnten sich alle noch mal austoben und anschließend eine kleine Ruhepause einlegen, bevor es auf den Rückweg ging.

Zum Abschluss gab es leckeres Eis, welches Bürgermeister Steffen Sauerbier und Bäcker Lampe spendierten.

Aus den gesammelten Buchstaben wurde dann das Lösungswort gebildet. Nur mit dem richtigen Lösungswort, konnte man sich die Chance auf ein Mountainbike, gesponsert von Reifen- und Autoservice Ehmer, sichern.

Obwohl alle Kinder am Ende der Stadtralley ziemlich geschafft

waren, hat es trotzdem riesigen Spaß gemacht.

Ein großes Dankeschön an alle Sponsoren und Partner, ohne die

Hauptgewinn ausgelost



67 Kinder gaben nach der Rallye einen Zettel mit dem richtigen Lösungswort, „Erdbeereis“, ab. Am 09.06. zog Grit Ehmer unter Zeugen den Gewinner des Fahrrades, welches die Firma Reifen-Ehmer gespendet hatte. Der glückliche Gewinner ist Hannes Piltz 2.-klässler der Bottendorfer Grundschule.

ANWÄLTE

SCHÖTZ - HEINRICH

ZIEGELRODAER STRASSE 6

ROSSLEBEN

96899

Fahrschule König

06571 Roßleben-Wiehe, Bottendorfer Str. 23



034672/81342

Ihre Fahrschule für:

Motorrad- PKW - LKW



Weiterbildung für Berufskraftfahrer

Anmeldung und Einstieg jederzeit

Beratung - Information - Ihr Führerschein

Mittelbach Dipl.-Ing. (FH)
Joachim Mittelbach

joachim.mittelbach@gmx.de

Ihr Dienstleister vor Ort

Personenbeförderung von A-Z

- ◆ Krankenhaustransport (Chemo, Dialyse, Rollstuhl)
- ◆ Fahrten aller Art ◆ Ferienwohnung/Pension

06571 Roßleben - Hasenwinkel 9

Tel.: 034672 / 93707 - mobil: 0177 / 2343775

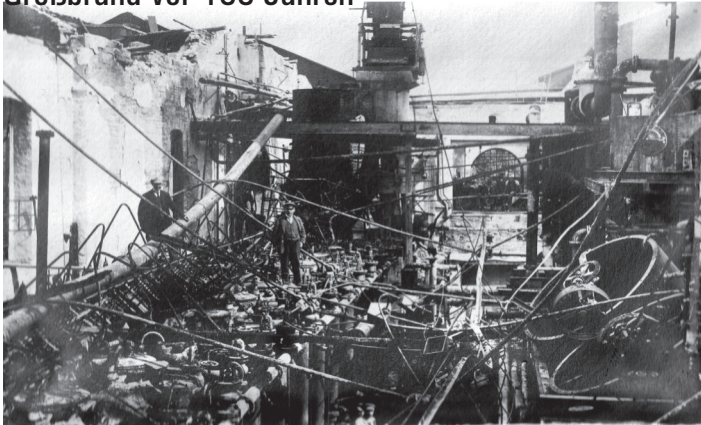
RECHTSANWÄLTIN
Sandra Lüdecke

Familien- und Erbrecht
Arbeitsrecht
Verkehrsrecht

03466 - 321711
www.ra-luedecke.de



Großbrand vor 100 Jahren



Vor 100 Jahren, am 6. August 1921 brannte die Roßlebener Zuckerfabrik ab. Direktor Lehmann setzte alle Hebel in Bewegung, um keinen Produktionsausfall zuzulassen, „Keine Rübe in andere Zuckerfabriken!“. Die Baustelle ähnelte einem Ameisenhaufen. Zu Beginn der neuen Saison stand die neue Zuckerfabrik tatsächlich zur Produktion bereit.

Der letzte Weg in erfahrenen Händen.
Wir sind für Sie da.

06556 Artern
Geschw.-Scholl-Platz 8
Tel.: 03466/31 98 53
www.pillep.de



Bestattungen Pillep

Tag und Nacht

06571 Roßleben - Wendelsteiner Straße 7

Tel.: 034672 / 6 95 54

Büroleiterin: Frau Angelika Wernicke

Hunde sind keine Kaffeetanten

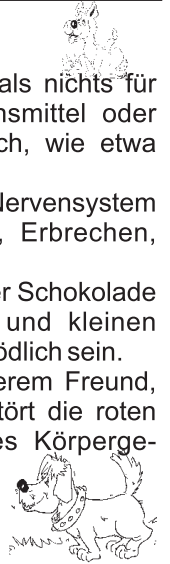
Alles was Herrschen zu sich nimmt, ist oftmals nichts für seinen vierbeinigen Freund. Manche Lebensmittel oder Genussmittel sind für Hunde giftig bis tödlich, wie etwa Trauben, Rosinen, Kakao, Kaffee etc.

Das Methylxanthin im Kaffee wirkt sich aufs Nervensystem des Hundes aus, führt zu Krampfanfällen, Erbrechen, Durchfall und kann sogar tödlich sein.

Das Theobromin in der Kakaobohne, also in der Schokolade ist für Bello giftig, vor allem bei Welpen und kleinen Hunderassen können bereits geringe Mengen tödlich sein.

Aber nicht nur die Süßigkeiten schaden unserem Freund, auch die Schwefelsäure in der Zwiebel zerstört die roten Blutkörperchen und kann entsprechend des Körpergewichtes tödlich sein.

Ähnlich wirken Knoblauch, Bärlauch und Schnittlauch.



Ratgeber Einkaufen

Gegenwärtig wirbt man in den Supermärkten, in den Bäckereien und Einzelhandelsgeschäften, für die bargeldlose Bezahlung. Neuerdings gibt es keine Beschränkungen mehr nach unten, auch Kleinstbeträge können per Geldkarte beglichen werden. Das Päckchen Kaugummi, die Limo für 55 ct, das Brötchen für 35 ct, alles kann man abbuchen lassen.

Diese Art des Einkaufs scheint sehr bequem zu sein, hat aber auch einige Widerhaken im Gepäck. Jede Onlinebuchung kostet Geld. Bei einem Einkauf mit einer Summe von 30 oder 40 Euro fallen Buchungsgebühren 30-70 ct (abhängig vom Geldinstitut) nicht ins Gewicht. Bei den kleinen Beträgen kann einem der Lolli von 20 ct sehr teuer zu stehen kommen. **Josa**

Der Hügel (Christian Morgenstern)

*Wie wundersam ist doch ein Hügel,
der sich ans Herz der Sonne legt,
indes des Winds gehalt'ner Flügel
des Gipfels Gräser leicht bewegt.*

*Mit bunten Faltertanz durchwebt sich,
von wilden Bienen singt die Luft
und aus der warmen Erde hebt sich
ein süßer hingeb'ner Duft.*

Der „Amtsbote“ erscheint im
Roßlebener Heimatverlag Jochen Sauerbier

06571 Roßleben-Wiehe, Hinter d. Zuckerfabrik 6,
Tel. 034672/96815 e-Mail heimatverlag@onlinehome.de

Der „Amtsbote“ erscheint einmal monatlich
Auflage: 4500, Verteilung kostenlos an die Haushalte

Herausgeber: Stadt Roßleben-Wiehe

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen und
amtliche Mitteilungen: Bürgermeister der Stadt

Impressum

Verantwortlich für den redaktionellen Teil, Redaktion,
Anzeigenannahme, Layout: Jochen Sauerbier

Druck: Druckerei W. Sauer, Inh. M. Pöhnert

Für Anzeigen gilt die Preisliste vom 01.01.2019

Anfragen zu Abonnement oder Einzelbezug an Roßl. Heimatverlag
oder Stadtverw. Roßleben-Wiehe Tel. 034672/8630.

Das Einzel Exemplar kostet 0,50 € zzgl. Versand.

Der Verlag übernimmt keine Verantwortung für nicht angeforderte
Manuskripte und Fotos.